Was Weiterbilder und Assistenzärzte wissen müssen
Das Weiterbildungszeugnis

Das Weiterbildungszeugnis unterscheidet sich in seinen Grundlagen von einem Arbeitszeugnis, das vom Arbeitgeber auszustellen ist. Die besonderen Charakteristika des Weiterbildungszeugnisses werden im Folgenden erläutert.

Zu den Pflichten des weiterbildenden Arztes gehört die Erstellung eines Weiterbildungszeugnisses, vgl. § 9 Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern:

Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten.
Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort. Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) ein Zeugnis auszustellen, das den (oben genannten) Anforderungen entspricht.

Das auch als Gutachten anzusehende Weiterbildungszeugnis des Weiterbildungsbefugten dient zur Vorbereitung der Entscheidung der Ärztekammer M-V über die Zulassung des Weiterbildungsassistenten zur mündlichen Prüfung (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 WBO).
Daher ist neben den Aussagen über den Ablauf der Weiterbildungszeit ausführlich zu den während dieser Zeit erworbenen **Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten und zur fachlichen Eignung des Weiterbildungsassistenten** Stellung zu nehmen. Auch wenn die Beurteilung eines Kollegen grundsätzlich von Wohlwollen getragen ist, muss die Bestätigung ein Spiegelbild der gezeigten Leistungen sein. Die fachliche Eignung des in Weiterbildung befindlichen Arztes ist konkret zu bewerten, denn das Weiterbildungszeugnis ist wesentlicher Bestandteil für den Nachweis entsprechender Kompetenzen für die Anerkennung einer Qualifikation nach der Weiterbildungsordnung. Neben der ins Detail gehenden Darlegung der erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, darf eine schlussfolgernde Gesamtwürdigung und im abschließenden Zeugnis auch der sog. „Eignungsvermerk“ nicht fehlen.

Ein Weiterbildungszeugnis enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Assistenten
- Dauer der Weiterbildungszeit sowie Angaben über Unterbrechung der Weiterbildung durch Krankheit, Wehrdienst, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung etc.
- Art der Tätigkeit mit Angaben über Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigung, Teilnahme an Nacht- und Bereitschaftsdiensten, Angabe einzelner Tätigkeitsabschnitte in den Bereichen Station, Ambulanz, Funktionsdiagnostik, ITS, Notaufnahme etc.
- Ausführliche und detaillierte Darstellung der in den angegebenen Zeiträumen im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und die erbrachten ärztlichen Leistungen (Untersuchungs- und Behandlungsverfahren), wobei die Anforderungen nach der WBO und die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung als Grundlage zu berücksichtigen sind. Aufzuführen sind nur die tatsächlich erworbenen Inhalte.

- Exakte Zahlenangaben der selbständig durchgeführten Untersuchungen, Operationen, ersten Assistenten etc.
- Stellungnahme zur fachlichen und persönlichen Eignung zur Erlangung der Bezeichnung im abschließenden Zeugnis (sog. Eignungsvermerk). **Es besteht die Pflicht des Weiterbilders beim Fehlen der Eignung bzw. der noch nicht erreichten Eignung, dieses ebenfalls zu vermerken.**
- Die Ergänzung durch Anlagen, wie zum Beispiel ein detailliertes Leistungsverzeichnis der selbständig erbrachten Eingriffe, Operation- und Untersuchungszahlen, ist möglich. Letztere sind mit Unterschrift des Weiterbilders zu bestätigen.

Die Erstellung des Weiterbildungszeugnisses auf einem Briefkopfbogen der Weiterbildungsstätte und mit Angabe des Ausstellungsdatums ist zu beachten. **Sind mehrere Ärzte gemeinsam zur Weiterbildung berechtigt, müssen diese das Zeugnis auch gemeinsam unterschreiben.**